

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 15 München, den 31. Juli 1996

---

Datum	Inhalt	Seite
24. 7. 1996	<b>Bayerisches Katastrophenschutzgesetz</b> ..... 215-4-1-I, 215-3-1-I	282
24. 7. 1996	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats</b> ..... 1101-2-I	287
24. 7. 1996	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung</b> ..... 2020-1-1-I	289
24. 7. 1996	<b>Gesetz zur Änderung abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Vorschriften</b> ..... 2129-2-1-U, 2129-1-1-U	290
24. 7. 1996	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen</b> ..... 9210-1-W	295
22. 7. 1996	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemein- deanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage ..... 605-14-F	297
22. 7. 1996	Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten ..... 791-1-11-U	299
4. 7. 1996	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäf- tigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogi- schen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kul- tus, Wissenschaft und Kunst ..... 2030-3-4-3-K	300
12. 7. 1996	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Assistenten für Informatik ..... 2236-4-3-25-K	301
18. 7. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständig- keiten der staatlichen Universitäten ..... 2030-3-4-1-1-K	302
18. 7. 1996	Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin (VFprF) ..... 7803-23-E	303
19. 7. 1996	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses ..... 2013-1-2-F	313
16. 7. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern ..... 2236-2-3-1-K	318

---

215-4-1-I

# Bayerisches Katastrophenschutzgesetz

Vom 24. Juli 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Inhaltsübersicht

### I. Abschnitt

#### Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 1 Aufgabe  
Art. 2 Zuständigkeiten

### II. Abschnitt

#### Maßnahmen im Katastrophenschutz

- Art. 3 Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden  
Art. 4 Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe  
Art. 5 Einsatzleitung  
Art. 6 Örtliche Einsatzleitung

### III. Abschnitt

#### Mitwirkung im Katastrophenschutz

- Art. 7 Katastrophenhilfe  
Art. 8 Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz

### IV. Abschnitt

#### Besondere Befugnisse gegenüber Dritten

- Art. 9 Inanspruchnahme Dritter  
Art. 10 Platzverweisung und Räumung

### V. Abschnitt

#### Kosten und Entschädigung

- Art. 11 Kostentragung  
Art. 12 Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes  
Art. 13 Aufwendungersatz  
Art. 14 Entschädigung

### VI. Abschnitt

#### Schlußvorschriften

- Art. 15 Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle  
Art. 16 Ordnungswidrigkeiten  
Art. 17 Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes  
Art. 18 Einschränkung von Grundrechten  
Art. 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Abschnitt

### Aufgaben und Zuständigkeiten

#### Art. 1

##### Aufgabe

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Katastrophenschutz).

(2) Eine Katastrophe im Sinn dieses Gesetzes ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.

(3) Die für die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

#### Art. 2

##### Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Kreisangehörige Gemeinden, die während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde sind, nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

(2) <sup>1</sup>Befindet sich eine Anlage oder Einrichtung auf dem Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, so kann die Regierung oder das Staatsministerium des Innern eine der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden als örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde bestimmen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn zu besorgen ist, daß eine Katastrophe Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden hätte.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 2 können die Regierung oder das Staatsministerium des Innern die Leitung des Katastropheneinsatzes ganz oder teilweise übernehmen oder einer anderen nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde übertragen. <sup>2</sup>Sie können sich auch darauf beschränken, das Vorliegen oder das Ende einer Katastrophe (Art. 4 Abs. 1) festzustellen.

## II. Abschnitt

**Maßnahmen im Katastrophenschutz**

## Art. 3

Vorbereitende Maßnahmen  
der Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden haben als Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere

1. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, insbesondere für Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential (Art. 8 Abs. 2) Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
2. die Katastropheneinsatzleitung zu regeln und dabei auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung zu achten,
3. durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung vorzuhalten,
4. in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten durchzuführen.

(2) Die Regierungen und das Staatsministerium des Innern haben, soweit erforderlich, Vorbereitungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 zu treffen.

## Art. 4

## Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde stellt das Vorliegen (Art. 1 Abs. 2) und das Ende einer Katastrophe fest. <sup>2</sup>Die Feststellung soll unverzüglich der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde hat die Aufsichtsbehörde und, soweit notwendig, auch die benachbarten Katastrophenschutzbehörden unverzüglich zu unterrichten.

## Art. 5

## Einsatzleitung

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Einsatz und stellt dabei sicher, daß alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. <sup>2</sup>Sie kann allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. <sup>3</sup>Das gleiche gilt gegenüber den sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten (Art. 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6) und den eingesetzten Kräften. <sup>4</sup>Das Sachweisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

(2) Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Katastrophenhilfe, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.

## Art. 6

## Örtliche Einsatzleitung

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde soll für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Schadensort eine den Einsatz dort leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellen. <sup>2</sup>Diese leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde soll vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benennen. <sup>2</sup>Sie soll bestimmen, daß diese bei Katastrophen bereits vor einer Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 die Einsatzleitung wahrnehmen dürfen, jedoch die Entscheidung der Katastrophenschutzbehörde nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich herbeizuführen haben.

## III. Abschnitt

**Mitwirkung im Katastrophenschutz**

## Art. 7

## Katastrophenhilfe

(1) <sup>1</sup>Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. <sup>2</sup>Sie muß geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird.

(2) Bei der Vorbereitung der Katastrophenabwehr erstreckt sich die Pflicht zur Katastrophenhilfe darauf,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung und Fortschreibung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen und von Alarm- und Einsatzplänen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) zu unterstützen,
2. auf Anforderung geeignete Personen für die Mitwirkung in der Katastropheneinsatzleitung zu benennen sowie
3. an Katastrophenschutzübungen mitzuwirken.

(3) Zur Katastrophenhilfe sind verpflichtet

1. die Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern,
2. die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke,
3. die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Feuerwehren,
5. die freiwilligen Hilfsorganisationen,
6. die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,

auch wenn sie ihren Sitz oder Standort nicht im Zuständigkeitsgebiet der Katastrophenschutzbehörde haben.

(4) <sup>1</sup>Das Ersuchen um Katastrophenhilfe stellt die Katastrophenschutzbehörde für ihr Gebiet. <sup>2</sup>Braucht sie Hilfe von auswärts, so stellt sie das Ersuchen über die für den Sitz oder den

Standort der Verpflichteten zuständige Katastrophenschutzbehörde. <sup>3</sup>Ist Gefahr im Verzug, so kann diese Hilfe unter Benachrichtigung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert werden.

(5) <sup>1</sup>Die nach Absatz 3 Verpflichteten leisten Katastrophenhilfe auch auf Anforderung durch andere Länder. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### Art. 8

##### Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz

(1) <sup>1</sup>Träger von Krankenhäusern im Sinn von § 108 Nrn. 1 und 2 des Sozialgesetzbuchs, Fünftes Buch, die zur Bewältigung eines Massenfalls von Verletzten geeignet sind, haben Alarm- und Einsatzpläne, die insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazität vorsehen, aufzustellen und fortzuschreiben. <sup>2</sup>Die Pläne sind mit der Katastrophenschutzbehörde und den Trägern benachbarter Krankenhäuser abzustimmen; sie sind diesen und der Rettungsleitstelle zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Die Katastrophenschutzbehörde kann von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen zulassen; sie stellt in Zweifelsfällen auch die Eignung eines Krankenhauses im Sinn von Satz 1 fest. <sup>4</sup>Krankenhausträger sind darüber hinaus verpflichtet, für Schadensereignisse innerhalb der Krankenhäuser Notfallpläne aufzustellen.

(2) Die Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, von denen besondere Brand-, Explosions- oder sonstige schwerwiegende Gefahren ausgehen können und die infolgedessen eine Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte zu gefährden geeignet sind, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen und bei Katastrophenschutzübungen zu unterstützen.

(3) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Helferrechtsgesetz im Katastrophenschutz mit.

#### IV. Abschnitt

##### Besondere Befugnisse gegenüber Dritten

#### Art. 9

##### Inanspruchnahme Dritter

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde kann zur Katastrophenabwehr von jeder Person die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen sowie die Inanspruchnahme von Sachen anordnen. <sup>2</sup>Art. 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen die eingesetzten Kräfte Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen.

#### Art. 10

##### Platzverweisung und Räumung

<sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde kann das Betreten des Katastrophengebiets verbieten, Personen von dort verweisen und das Katastrophengebiet

sperrern und räumen, wenn das zur Katastrophenabwehr erforderlich ist. <sup>2</sup>Von der Katastrophenschutzbehörde hierzu beauftragte eingesetzte Kräfte haben diese Befugnis bei Gefahr im Verzug, soweit Polizei nicht zur Verfügung steht.

#### V. Abschnitt

##### Kosten und Entschädigung

#### Art. 11

##### Kostentragung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden und die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten (Art. 7 Abs. 3) sowie die in Art. 8 Genannten tragen unbeschadet des Absatzes 2 die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ergebenden Aufwendungen selbst.

(2) Die für die Katastrophenabwehr zuständige Katastrophenschutzbehörde trägt die Kosten, die durch den Einsatz von Kräften

1. des Bundes oder anderer Länder oder
2. einer Werkfeuerwehr entstanden sind; die Pflicht zum Ersatz der Aufwendungen einer Werkfeuerwehr besteht nicht, wenn der Einsatz im Interesse des Betriebs oder der Einrichtung erfolgte, für die die Werkfeuerwehr besteht.

(3) <sup>1</sup>Sind mehrere Katastrophenschutzbehörden an der Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenschutzes beteiligt, so trägt jede die Kosten für die von ihr getroffenen Maßnahmen. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde, die nach Art. 2 Abs. 2 als zuständige Katastrophenschutzbehörde bestimmt worden ist oder der die Einsatzleitung nach Art. 2 Abs. 3 übertragen wurde, kann von den anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden Ersatz der ihr dadurch entstandenen Aufwendungen verlangen.

#### Art. 12

##### Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern unterhält einen Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes. <sup>2</sup>Der Fonds ist ein staatliches, vom Staatsministerium des Innern verwaltetes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Aus dem Fonds können

1. Aufwendungen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr gefördert werden;
2. den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen, die der Abwehr einer Katastrophe dienen, Zuschüsse gewährt werden, um unzumutbare Belastungen des Trägers der Aufwendungen abzuwenden, wenn dies nicht durch Inanspruchnahme anderer Leistungen möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Der Staat, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden leisten jährlich Beiträge zum Fonds. <sup>2</sup>Die Beiträge dürfen nicht höher sein, als erforderlich ist, um den Zweck des Fonds (Absatz 2)

zu erfüllen. <sup>3</sup>Der Staat leistet das Doppelte des Beitrags, den die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden zusammen erbringen.

(4) <sup>1</sup>Die Beiträge der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage zu dem von den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden insgesamt aufzubringenden Betrag festgesetzt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der jährlichen Beiträge und die Einzelheiten des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens; es kann vorgesehen werden, daß das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Beiträge ermittelt und festsetzt.

#### Art. 13

##### Aufwendungsersatz

(1) <sup>1</sup>Die nach Art. 11 Abs. 1 zur Kostentragung Verpflichteten können Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind. <sup>2</sup>Ansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere auch des bürgerlichen Rechts, bleiben hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Zum Aufwendungsersatz sind diejenigen verpflichtet, die die zum Einsatz führende Gefahr verursacht haben. <sup>2</sup>Geht die zum Einsatz führende Gefahr von einer Sache aus, sind auch die Inhaber der tatsächlichen Gewalt, die Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte zum Ersatz verpflichtet. <sup>3</sup>Zum Aufwendungsersatz verpflichtet sind auch die übrigen in Art. 9 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes genannten Personen. <sup>4</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup>Auf Aufwendungsersatz auf Grund Absatz 1 Satz 1 kann verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche. <sup>2</sup>Ob und inwieweit ein Aufwendungsersatz der Billigkeit widerspräche, entscheidet die für die Katastrophenabwehr zuständige Katastrophenschutzbehörde.

#### Art. 14

##### Entschädigung

(1) Wer zu Dienst-, Sach- oder Werkleistungen nach Art. 9 herangezogen wird, die über verkehrsübliche Hilfeleistungen oder über die außerhalb dieses Gesetzes bestehenden Rechtspflichten hinausgehen, oder auf Grund von Maßnahmen nach Art. 9 oder 10 einen nicht zumutbaren Schaden erleidet, ist angemessen in Geld zu entschädigen, wenn er nicht anderweitig Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Zur Entschädigung verpflichtet ist der Träger der für die Katastrophenabwehr zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

(3) Im Fall der Tötung ist den Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Entschädigung zu leisten.

(4) <sup>1</sup>Entschädigung nach den Absätzen 1 und 3 wird nur für Vermögensschäden gewährt. <sup>2</sup>Dabei sind Vermögensvorteile, die aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme zufließen, sowie ein mitwirkendes Verschulden von Berechtigten zu berücksichtigen.

(5) Entsprechend den Absätzen 1 bis 4 kann Entschädigung gewährt werden, wenn jemand, ohne daß er nach Art. 9 in Anspruch genommen worden ist, Leistungen erbringt, die zur Katastrophenabwehr erforderlich sind.

#### VI. Abschnitt

##### Schlußvorschriften

#### Art. 15

##### Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

(1) <sup>1</sup>Zur Bewältigung von Schadensereignissen, die keine Katastrophen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, soweit wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird. <sup>2</sup>Art. 6 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit entsprechende Anwendung; die Stellung der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Soweit gemäß Art. 6 Abs. 2 vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benannt sind, soll die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, daß diese Personen die Einsatzleitung entsprechend Art. 6 Abs. 1 bereits vor einer Entscheidung über eine Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen dürfen. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich herbeizuführen.

#### Art. 16

##### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder deren Durchführung stört oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 zuwiderhandelt.

#### Art. 17

##### Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. April 1996 (GVBl S. 152), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

#### „Art. 26a

##### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder deren Durchführung stört oder
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 25 Satz 1 zuwiderhandelt.“
2. Art. 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 3.
  - b) Im letzten Halbsatz werden die Worte „Nummern 1 bis 3“ durch die Worte „Nummern 1 und 2“ ersetzt.

#### Art. 18

##### Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11, 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

#### Art. 19

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 8 Abs. 1 am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 31. Juli 1970 (BayRS 215-4-1-I) außer Kraft.

München, den 24. Juli 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

1101-2-I

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats

Vom 24. Juli 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats vom 4. Dezember 1961 (BayRS 1101-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Grundbetrag beläuft sich auf 2 500,- Deutsche Mark im Monat. <sup>2</sup>Der Betrag wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung der Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Bayern angepaßt, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. <sup>3</sup>Den Preisentwicklungssatz teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. <sup>4</sup>Die Höhe des sich so ergebenden, auf volle Deutsche Mark aufzurunden Betrags wird vom Präsidium des Senats im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß festgestellt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Das Sitzungsgeld wird für jeden Tag gewährt, an dem ein Mitglied an einer Vollsitzung, der Sitzung eines Fachausschusses oder eines Unterausschusses am Parlamentsort teilnimmt. <sup>2</sup>Es beträgt 250 Deutsche Mark. <sup>3</sup>Für denselben Tag fällt es nur einmal an. <sup>4</sup>Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 entfällt.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Monats, so erhält das Mitglied den Grundbetrag und die Leistungen nach Art. 2 und 4 für den vollen Monat.“

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Mitglieder, die ihren Wohnsitz in einer Entfernung von 100 bis 199 Eisenbahnkilometern vom Parlamentsort haben, erhalten einmal in der Woche, in der sie an einer Sitzung teilnehmen, eine Entfernungspau-

schale in Höhe eines Sitzungsgeldes. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung 200 Eisenbahnkilometer und darüber, so erhöht sich die Entfernungspauschale um ein weiteres halbes Sitzungsgeld.“

f) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

g) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Leitet ein Mitglied die Sitzung eines Fachausschusses oder Unterausschusses oder eine Informationsfahrt, so erhält es dafür einmal am Tage ein weiteres halbes Sitzungsgeld.“

2. Art. 1a wird zu Art. 4 und in Satz 1 werden die Worte „einen halben Grundbetrag“ durch die Worte „drei Fünftel eines Grundbetrags“ ersetzt.

3. Art. 1b entfällt.

4. Art. 2 entfällt.

5. Art. 3 wird zu Art. 2.

6. Es wird folgender neuer Art. 3 eingefügt:

#### „Art. 3

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht zur freien Fahrt in Bayern auf dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG und den staatlichen Verkehrseinrichtungen sowie den Verkehrsmitteln der Landeshauptstadt München. <sup>2</sup>Die Kosten sind den Trägern der Verkehrsmittel aus dem Staatshaushalt zu erstatten, soweit sie von diesen geltend gemacht werden.

(2) Den Mitgliedern wird für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit ihrer Mandatstätigkeit ereignen, Versicherungsschutz gewährt.“

7. Der bisherige Art. 4 wird zu Art. 5 und erhält folgende Fassung:

#### „Art. 5

Der Grundbetrag nach Art. 1 Abs. 2 entfällt, solange ein Mitglied des Bayerischen Senats Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Bundeslandes ist.“

8. Der bisherige Art. 5 wird zu Art. 6 und erhält folgende Fassung:

#### „Art. 6

(1) <sup>1</sup>Dienstreisen sind Reisen für den Bayerischen Senat, die vor Antritt der Reise vom Prä-

sidenten genehmigt worden sind. <sup>2</sup>Mitglieder des Bayerischen Senats sind berechtigt, Dienstreisen mit dem Flugzeug oder Schlafwagen durchzuführen. <sup>3</sup>Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

(2) <sup>1</sup>Informationsfahrten des Senats, eines Fachausschusses oder eines kollegialen Leitungsorgans gelten für die teilnehmenden Mitglieder als genehmigte Dienstreisen. <sup>2</sup>Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Art. 1 Abs. 3. <sup>3</sup>Art. 1 Abs. 5 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Tagegeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz wird nicht gewährt.

(3) Mitglieder, die vom Senat als Mitglieder in Verwaltungsräte, Beiräte und sonstige Gremien außerhalb des Bayerischen Senats entsandt worden sind, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung sowie auf Ersatz der anfallenden Kosten, soweit diese Beträge nicht von den betreffenden oder anderen Stellen gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die vom Präsidenten mit der Vertretung des Senats bei offiziellen Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit beauftragt oder die auf Tagungen entsandt werden, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung sowie auf ein Sitzungsgeld nach Art. 1 Abs. 3. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

9. Der bisherige Art. 6 wird zu Art. 7 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Senator“ durch das Wort „Mitglied des Bayerischen Senats“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „dergl.“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ und die Worte „der Senator“ durch die Worte „das Mitglied“ ersetzt. Vor dem Wort „Krankheit“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Senator, der“ durch die Worte „Mitglied, das“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

10. Der bisherige Art. 7 wird zu Art. 8 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ und die Worte „vom Präsidenten“ durch die Worte „auf Vorschlag des Präsidenten vom Hauptausschuß“ ersetzt. Satz 2 entfällt.

11. Der bisherige Art. 8 Abs. 1 und 2 wird zu Art. 9 Abs. 1 und 2; die Absätze 3 und 4 entfallen.

12. Der bisherige Art. 9 wird zu Art. 10. In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

13. Art. 10 entfällt.

## § 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1996 in Kraft.

(2) Die bis zum Inkrafttreten betragsmäßig entstandenen Ansprüche aus Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes in der bisherigen Fassung werden beim Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds abgegolten.

München, den 24. Juli 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2020-1-1-I

# Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Vom 24. Juli 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Art. 83 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Berechtigten können verlangen, in Grundstücken entschädigt zu werden, wenn
  1. sie zur Sicherung ihrer Berufs- und Erwerbstätigkeit darauf angewiesen sind,
  2. das der Gemeinde zugemutet werden kann und
  3. andere Vorschriften einer Entschädigung in Grundstücken nicht entgegenstehen.“
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Für die vereinbarte Ablösung gilt Entsprechendes.“
3. Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben, Absatz 4 wird Absatz 3.
4. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Waldgenossenschaften, die im Zusammenhang mit der Ablösung oder Aufhebung von Nutzungsrechten als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden, können aufgelöst werden, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Rechtsverhältnisse bestehender Waldgenossenschaften, insbesondere ihre Aufgaben, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, ihre Auflösung und die Aufsicht werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.

München, den 24. Juli 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2129-2-1-U, 2129-1-1-U

## Gesetz zur Änderung abfallrechtlicher und immissions- schutzrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Juli 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG) vom 27. Februar 1991 (GVBl S. 64; BayRS 2129-2-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:  
„Abfallwirtschaftsplan, Abfallbilanz und Abfallwirtschaftskonzept“.
  - b) Die Überschrift von Art. 11 erhält folgende Fassung:  
„Abfallwirtschaftsplan“.
  - c) Die Überschrift von Art. 13 erhält folgende Fassung:  
„Abfallwirtschaftskonzept der entsorgungspflichtigen Körperschaft“.
  - d) Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:  
„Abfallbeseitigungsanlagen“.
  - e) In der Überschrift des Abschnitts II des Vierten Teils wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.
  - f) In der Überschrift von Art. 21 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.
  - g) In der Überschrift von Art. 22 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „stofflich“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Ziele sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) so zu verwirklichen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht be-

einträchtigt wird, insbesondere nicht durch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „jeder einzelne“ durch die Worte „jede einzelne Person“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 werden im letzten Halbsatz die Worte „Reststoffen oder“ gestrichen.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinn des KrW-/AbfG (entsorgungspflichtige Körperschaften). <sup>2</sup>Sie erfüllen die sich aus dem KrW-/AbfG und aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Satzung oder Anordnung für den Einzelfall Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.“
  - c) In Absatz 5 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch die Worte „Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Recycling-oder“ gestrichen.
    - bb) Dem bisher einzigen Satz wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nicht, soweit entsprechende privatwirtschaftliche Erfassungssysteme tatsächlich eingerichtet sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibenden Abfälle so behandelt werden, daß sie verwertet oder nach Maßgabe der Zuordnungswerte für Deponien nach Nummer 2.2.1 und Anlage B der Technischen Anleitung Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 (BANz Nr. 99a) in der jeweiligen Fassung weitgehend mineralisiert und stabilisiert abgelagert werden können.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben mindestens eine Deponie der Deponieklasse II im Sinn von Nummer 2.2.1 und Anhang B der Technischen Anleitung Siedlungsabfall in der jeweiligen Fassung mit einer verfügbaren Nutzungsdauer von mindestens sechs Jahren zu errichten und zu betreiben.“

6. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abfallentsorgungsplans“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplans“ ersetzt.

7. In Art. 6 werden die Klammerzitate „(§ 3 Abs. 1 AbfG“ und „(Art. 7 Abs. 1 Satz 3 oder 4)“ gestrichen.

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 1 AbfG“ durch das Klammerzitat „(§ 13 KrW-/AbfG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Klammerzitat „(Art. 4 Abs. 1)“ gestrichen und die Worte „Rechtsverordnung nach § 14 AbfG“ durch die Worte „Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 AbfG“ gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Gebühren- und Beitragserhebung gelten Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5, 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. Beiträge auch von Gewerbetreibenden erhoben werden können,

2. zu den ansatzfähigen Kosten auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Aufwendungen für Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 gehören,

3. zu den ansatzfähigen Kosten auch die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der

Pflichtaufgabe nach Art. 3 Abs. 1 entstandenen Aufwendungen für Planung und Entwicklung nicht verwirklichter Vorhaben gehören,

4. zu den ansatzfähigen Kosten auch die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Pflichtaufgabe nach Art. 3 Abs. 1 entstandenen Aufwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen gehören, soweit ein Pflichtiger nicht in Anspruch genommen werden kann,

5. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen,

6. auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung der entsorgungspflichtigen Körperschaft die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebühren- oder Beitragsabrechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge von einem damit beauftragten zuverlässigen Dritten wahrgenommen werden können.“

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auch mit sonst nach dem KrW-/AbfG oder diesem Gesetz zur Abfallentsorgung Verpflichteten, nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken, insbesondere sich zu Zweckverbänden zusammenschließen.“

bb) In Satz 2 wird Nummer 2 aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 41“ durch die Worte „Art. 40“ ersetzt.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“, die Worte „Art oder Menge“ durch die Worte „Art, Menge oder Beschaffenheit“, das Wort „entsorgt“ durch das Wort „beseitigt“ ersetzt und das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 3 AbfG“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „stoffliche“ gestrichen.

11. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Besitzer besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, die gemäß Art. 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), haben sich zur Erfül-

lung ihrer Entsorgungspflicht der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH oder der SEF Sonderabfall-Entsorgung Franken GmbH zu bedienen.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Abfallentsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

12. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Abfallwirtschaftsplan, Abfallbilanz und Abfallwirtschaftskonzept“.

13. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abfallwirtschaftsplan“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Staatsregierung stellt nach Anhörung der entsorgungspflichtigen Körperschaften, der sonstigen Entsorgungsträger oder ihrer Verbände und der berührten Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Landtags einen Abfallwirtschaftsplan als Rechtsverordnung auf.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Abfallentsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“, die Worte „§ 6 Abs. 1 AbfG“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 bis 6 KrW-/AbfG“ und die Worte „Verwertungszielen und -quoten“ durch das Wort „Verwertungsquoten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Abfallentsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“ und das Wort „Entsorgungsanlagen“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Abfallentsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eines Entsorgungspflichtigen“ durch die Worte „einer entsorgungspflichtigen Körperschaft oder eines sonstigen Entsorgungsträgers“, jeweils das Wort „Abfallentsorgungsplans“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplans“ und die Worte „des Abfallgesetzes“ durch die Worte „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Entsorgungspflichtiger“ durch die Worte „entsorgungspflichtiger Körperschaften oder anderer sonstiger Entsorgungsträger“ ersetzt.

14. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abfallwirtschaftskonzept der entsorgungspflichtigen Körperschaft“.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die entsorgungspflichtigen Körperschaften stellen in einem Abfallwirtschaftskonzept die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung der in ihrem Bereich anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren im voraus dar.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Abfallwirtschaftskonzept ist erstmals bis zum 31. Dezember 1997 zu erstellen. <sup>2</sup>Es ist alle fünf Jahre oder bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und der zuständigen Behörde vorzulegen.“

15. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Abfallbeseitigungsanlagen“.

16. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder vom Beginn der Auslegung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vom Plan“ durch die Worte „vom Vorhaben“ und das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt und die Worte „auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplans“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Worte „oder der Auslegung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

17. Art. 15 wird aufgehoben.

18. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 2 AbfG“ durch die Worte „Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Deponien im Sinn von § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Antragsteller“ durch die Worte „die antragstellende Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „dem Antragsteller“ durch die Worte „der antragstellenden Person“ ersetzt.

19. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Verfahrensunterlagen

Die Unterlagen zu Anträgen auf Erteilung der Genehmigung für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Deponien im Sinn von § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG müssen auch die Maßnahmen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung der Abfälle im Einzugsbereich der Deponie darstellen.“

20. Art. 18 und 19 werden aufgehoben.

21. In der Überschrift des Abschnitts II des Vierten Teils wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.

22. In Art. 20 Satz 1 werden das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt und die Worte „der Anlage“ gestrichen.

23. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden jeweils das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt und die Worte „nach § 9 Satz 2 AbfG oder nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 20 Satz 1“ durch die Worte „nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG oder nach Art. 20 Satz 1“ ersetzt.

24. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt und die Worte „1. Juni 1973“ durch die Worte „11. Juni 1972“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „der Anlage“ gestrichen.

cc) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

25. In Art. 23 Abs. 1 wird das Wort „Abfallgesetz“ durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.

26. In Art. 26 Abs. 1 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt.

27. Art. 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften abweichend geregelt, überwacht die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde die altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten.“

28. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde im Sinn der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, im Sinn des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen sowie Anhörsungsbehörde im Sinn des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Regierung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von Absatz 1 festzulegen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

29. Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Art. 30

Anordnungen für den Einzelfall

Die zuständige Behörde kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, das Abfallverbringungsgesetz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dieses Gesetz oder die auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist.“

30. In Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

31. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Abfallgesetzes“ durch die Worte „der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ und der Punkt am Ende des Satzes durch die Worte „; es ist auch zuständig für die sonstigen in den genannten Rechtsvorschriften den obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben.“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die bei der Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen erfaßten Umwelteinwirkungen zu bewerten und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu unterrichten. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 anderer Behörden und sonstiger Dritter bedienen.“

32. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und ferner werden die Worte „Art. 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ gestrichen.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Immissions- schutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „Abfallentsorgungsanlagen im Sinn des Abfallgesetzes“ durch die Worte „Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch die Worte „sowie die Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und die Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung.“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und ferner werden die Worte „Art. 29 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes und“ gestrichen und das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

## § 3

### Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 4

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 28 Buchst. b am Tag nach der Verkündung in Kraft.

München, den 24. Juli 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

9210-1-W

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 24. Juli 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Fahrlehrerwesen“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt; die Worte „und für das Eisenbahnwesen mit Ausnahme der S-Bahnen“ werden gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „welche“ die Worte „§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3a und“ eingefügt und das Wort „zuweist“ durch das Wort „zuweisen“ ersetzt.
3. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Straßenverkehrs-Ordnung“ werden die Worte „und § 40e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 40e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohn- oder Betriebssitz hat oder in deren Bereich er von der Ausnahme Gebrauch machen will; tritt das Verkehrsverbot (§ 40a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) in einem Zeitpunkt ein, in dem sich der Antragsteller nicht an seinem Wohn- oder Betriebssitz befindet, so ist auch die Straßenverkehrsbehörde seines Aufenthaltsortes zuständig.“
4. Dem Art. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Die oberste Straßenverkehrsbehörde erfüllt auch die Aufgaben, welche § 40b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes und § 40d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Straßenverkehrsbehörden zuweist.“
5. Es wird folgender Art. 7 a eingefügt:
 

„Art. 7a  
Feuerwehr und Technisches Hilfswerk

<sup>1</sup>Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ausüben, soweit Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“
6. In Art. 8 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
7. In Art. 9 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ jeweils durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
8. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
  - b) Die Worte „des Innern“ werden durch die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.
9. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
10. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt; die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 5 bis 9 angefügt:

- „5. Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2369),
  6. Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2394),
  7. Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl II S. 1563), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2422),
  8. Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2423),
  9. Eisenbahn-Signalordnung vom 7. Oktober 1959 (BGBl II S. 1021), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung vom 8. November 1995 (BGBl II S. 1509).“
- c) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1996 in Kraft.

München, den 24. Juli 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

605-14-F

**Sechszwanzigste Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils  
an der Einkommensteuer und  
die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

**Vom 22. Juli 1996**

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1959, 1963), und des § 4 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1996 vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854, BayRS 605-6-F), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage – BayAVOGFRG – (BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854, BayRS 605-6-F), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Für den vierten Abrechnungszeitraum wird zunächst eine Abschlagszahlung geleistet. <sup>2</sup>Bei der Abschlagszahlung ist der nach Absatz 3 für den dritten Abrechnungszeitraum errechnete Unterschiedsbetrag mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß die Gewerbesteuerumlage und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 110 v.H. und der Einkommensteuerersatz (Art. 1b FAG) mit 100 v.H. berücksichtigt wird. <sup>3</sup>Bei dieser Auszahlung muß sichergestellt sein, daß der Betrag bis spätestens 20. Dezember des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingeht. <sup>4</sup>Die Abschlagszahlung entfällt, wenn sich bei der Berechnung nach Satz 2 ein negativer Unterschiedsbetrag ergibt. <sup>5</sup>Übersteigt bei einer Gemeinde im dritten Abrechnungszeitraum die Gewerbesteuerumlage ihren (gegebenenfalls berichtigten) Beteiligungsbetrag, so unterbleibt zunächst eine Anforderung des Unterschiedsbetrags.“

2. Die Anlage zu § 1 der Verordnung wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 22. Juli 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Geänderte Schlüsselzahlen  
für die Aufteilung des Gemeindeanteils  
an der Einkommensteuer ab 1996  
– Gebietsstand 1. Januar 1996 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1996
--	---------------	--

**Oberbayern**

**Landkreis Traunstein**

189 124	Inzell	0,0002798
189 140	Ruhpolding	0,0004329

791-1-11-U

## Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten

Vom 22. Juli 1996

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl I S. 1458), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

<sup>1</sup>Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind, gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in der Zeit vom 16. August bis 14. März in einem Umkreis von 100 m von Gewässern unter Ausnahme der in § 2 aufgeführten Bereiche zu töten. <sup>2</sup>Verboten ist der Abschluß von Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. <sup>3</sup>Erlegungsort (Jagdbezirk) und -tag sowie die Zahl der Abschüsse sind der zuständigen Regierung bis spätestens 1. April 1997 zu melden.

### § 2

Von der Gestattung sind ausgenommen:

- befriedete Jagdbezirke (Art. 6 Abs. 1 und 2 BayJagdG)
- Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG)
- Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG)
- Vogelschutzgebiete (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates)

- Feuchtgebiete im Sinn von Art. 2 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl 1976 II S. 1265)

- folgende stehenden Gewässer:

Ammersee, Bannwaldsee, Bodensee, Chiemsee, Eibsee, Großer Alpsee, Hopfensee, Königssee, Kochelsee, Pilsensee, Riegsee, Schliersee, Simsee, Staffelsee, Starnberger See, Tegernsee, Waginger-Tachinger See, Walchensee und Wörthsee

- folgende Fließgewässerabschnitte:

flußabwärts die Donau ab Regensburg (Flußkilometer 2372,15 bis 2223,2), der Main ab Würzburg (Flußkilometer 248,4 bis 66,8), der Inn in Niederbayern (Flußkilometer 72,8 bis 0), die Isar ab Landshut (Flußkilometer 62,7 bis 0) jeweils mit Ausnahme der 500 m-Bereiche flußabwärts der Wehre sowie der Nebengewässer und der Altwässer.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft; sie tritt am 31. Juli 1997 außer Kraft.

München, den 22. Juli 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-4-3-K

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Bewilligung  
von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub  
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes  
bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Vom 4. Juli 1996

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471, BayRS 2030-3-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (GVBl S. 1066), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Pädagogischen Assistenten“ werden in der Überschrift der Verordnung, in § 1 Abs. 2 Satz 1 und in § 3 Satz 1 durch das Wort „Förderlehrern“, in § 1 Abs. 1 Nr. 7 durch das Wort „Förderlehrers“, die Worte „Pädagogischer Assistenten“ werden in § 4 Abs. 1 Satz 2 durch die Worte „von Förderlehrern“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der anschließende Halbsatz gestrichen.
3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Davon ausgenommen ist Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 BayBG im Bereich des Lehramts an Sonderschulen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

München, den 4. Juli 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-3-25-K

**Verordnung  
über die Errichtung  
staatlicher Berufsfachschulen  
für Assistenten für Informatik**

**Vom 12. Juli 1996**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Es werden folgende staatliche Berufsfachschulen errichtet:

1. Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Informatik in Weiden,
2. Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Informatik in Lichtenfels,
3. Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Informatik in Roth,
4. Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Informatik in Schweinfurt.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nr. 4 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule I Schweinfurt, die übrigen in Satz 1 genannten Schulen werden organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule verbunden.

§ 2

<sup>1</sup>Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die örtlich zuständige Regierung übertragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.

(2) Zum Schuljahr 1999/2000 dürfen keine Bewerber mehr in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen, Klassen der Jahrgangsstufe 11 dürfen nicht mehr gebildet werden.

München, den 12. Juli 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-4-1-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über beamten- und  
besoldungsrechtliche Zuständigkeiten  
der staatlichen Universitäten**

Vom 18. Juli 1996

Auf Grund von

Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 und  
Art. 73 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes,  
Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen  
Besoldungsgesetzes und

Art. 49 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes  
erläßt das Bayerische Staatsministerium für  
Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende  
Verordnung:

## § 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung über beamten- und  
besoldungsrechtliche Zuständigkeiten der staatlichen  
Universitäten vom 19. April 1989 (BayRS  
2030-3-4-1-1-K) werden nach dem Wort „Hoch-  
schullehrergesetz“ die Worte „mit Ausnahme der  
Professoren“ eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli  
1996 in Kraft.

München, den 18. Juli 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-23-E

**Verordnung  
über die Fortbildungsprüfungen  
zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin  
sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin  
(VFprF)**

Vom 18. Juli 1996

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des Fachwirts und der Fachwirtin „Naturschutz und Landschaftspflege“ im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

**Inhaltsübersicht:**

## Erster Teil

## Allgemeines

- § 1 Grundsätze, Zuständigkeit
- § 2 Ziel der Prüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anmeldung zur Prüfung
- § 5 Gliederung, Gegenstände und Durchführung der Prüfung
- § 6 Bewertung und Bestehen der Prüfung

## Zweiter Teil

## Einzelne Fortbildungsprüfungen

## Abschnitt I

## Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Rechnungswesen

- § 7 Zulassung
- § 8 Gliederung der Prüfung
- § 9 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)
- § 10 Durchführung der Prüfung, Bewertung

## Abschnitt II

## Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Besamungswesen

- § 11 Zulassung
- § 12 Gliederung der Prüfung
- § 13 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)
- § 14 Durchführung der Prüfung

## Abschnitt III

## Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion

- § 15 Zulassung
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)
- § 18 Durchführung der Prüfung

## Abschnitt IV

Fachwirt und Fachwirtin  
Naturschutz- und Landschaftspflege

- § 19 Zulassung
- § 20 Gliederung der Prüfung
- § 21 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)
- § 22 Durchführung der Prüfung

## Abschnitt V

Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin  
Golfplatzpflege – Greenkeeper –

- § 23 Zulassung
- § 24 Gliederung der Prüfung
- § 25 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)
- § 26 Durchführung der Prüfung

## Abschnitt VI

## Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Hufpflege

- § 27 Zulassung
- § 28 Gliederung der Prüfung
- § 29 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)
- § 30 Durchführung der Prüfung

## Dritter Teil

## Schlußvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Erster Teil

## Allgemeines

## § 1

## Grundsätze, Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Für die Fortbildungsprüfungen gelten die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung, soweit im Zweiten Teil der Verordnung für die jeweilige Fortbildungsprüfung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gilt sinngemäß die Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803-22-E) mit Ausnahme von § 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, §§ 8, 9, 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 18.

(2) Zuständig ist die Behörde, der nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-E) in der jeweils geltenden Fassung die Durchführung der jeweiligen Fortbildungsprüfung obliegt (zuständige Stelle).

## § 2

### Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf durch berufliche Fortbildung erworben haben.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung bildet den Abschluß der beruflichen Fortbildung in Bereichen, die der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen nachgelagert sind. <sup>2</sup>Sie dient der beruflichen Anpassung und schafft Voraussetzungen für den beruflichen Aufstieg.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die jeweils notwendigen Tätigkeiten fachgerecht und eigenverantwortlich auszuführen und dabei auch betreuende und beratende Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, kann die Berufsbezeichnung führen, die der jeweiligen Fortbildungsprüfung zugeordnet ist.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zur Prüfung wird zugelassen, wer
1. die Abschlußprüfung nach § 34 BBiG in einem der Fortbildungsprüfung zugeordneten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat,
  2. nach der Abschlußprüfung mindestens drei Jahre in einem Ausbildungsberuf nach Nummer 1 oder in dem bei der jeweiligen Fortbildungsprüfung vorgeschriebenen Bereich tätig gewesen ist und
  3. an einem nach Richtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den jeweiligen Bereich durchgeführten Fortbildungslehrgang teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt der Zulassung teilnimmt oder glaubhaft macht, daß Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, auf andere Weise erworben worden sind.

<sup>2</sup>Der Fortbildungslehrgang ist für Personen bestimmt, die im übrigen zur Prüfung zugelassen werden können. <sup>3</sup>Die zuständige Stelle wacht darüber, daß der Lehrgangsträger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung bietet.

(2) Wer die Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bestanden hat, ist von den Erfordernissen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie gegebenenfalls vom Fachschulbesuch befreit.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Fachschule wird mit ihrer Dauer, höchstens jedoch

mit einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 angerechnet.

(4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß von den Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie von weiteren, bei der jeweiligen Fortbildungsprüfung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise befreien.

## § 4

### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Stelle unter Einhaltung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Zeugnisse und Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und gegebenenfalls nach den Vorschriften über die jeweilige Fortbildungsprüfung,
2. gegebenenfalls das Zeugnis über die Meisterprüfung nach § 3 Abs. 2 sowie über den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung (§ 3 Abs. 3),
3. ein Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu ersehen ist, mit Lichtbild,
4. eine Erklärung, daß die angestrebte oder eine entsprechende Fortbildungsprüfung noch nicht abgelegt wurde oder wann, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis schon teilgenommen worden ist.

## § 5

### Gliederung, Gegenstände und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in Prüfungsteile und Prüfungsfächer; diesen werden Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte) zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung soll in allen Teilen und Fächern schriftlich und mündlich, in Prüfungsteilen und Prüfungsfächern mit Schwerpunkt im Bereich der Fertigkeiten auch oder nur praktisch durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Noten für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei haben die Prüfungsleistungen gleiches Gewicht.

## § 6

### Bewertung und Bestehen der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. <sup>2</sup>Für jeden Teil ist eine Gesamtnote zu bilden, gegebenenfalls als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder mehr als ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung enthält das Gesamtergebnis als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsteilen sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern.

## Zweiter Teil

**Einzelne Fortbildungsprüfungen**

## Abschnitt I

Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin  
Rechnungswesen

## § 7

## Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlußprüfung in einem der Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Winzer/Winzerin oder Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft) bestanden hat und
2. den erfolgreichen Besuch einer mindestens einjährigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Agrarbereich nachweist.

## § 8

## Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: Wirtschaft und Recht
  - 1.1 Betriebswirtschaft
  - 1.2 Grundlagen des Steuerrechts
2. Prüfungsteil: Fachtheorie
  - 2.1 Rechnungswesen
  - 2.2 Automatisierte Datenverarbeitung.

## § 9

## Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Wirtschaft und Recht“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Betriebswirtschaft“
  - Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
  - Produktionsgrundlagen und Betriebsorganisation
- 1.2 Prüfungsfach „Grundlagen des Steuerrechts“
  - Allgemeines Steuerrecht
  - Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
  - Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
  - sonstige Steuern und Abgaben.

(2) Im Prüfungsteil „Fachtheorie“ kann geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Rechnungswesen“
  - Buchhaltung und Jahresabschluß
  - Buchführungsstatistik und Betriebsvergleich
  - Betriebszweigabrechnung
- 2.2 Prüfungsfach „Automatisierte Datenverarbeitung“
  - Grundlagen der Datenverarbeitung
  - Datenerfassung
  - Datenausgabe und -auswertung.

## § 10

## Durchführung der Prüfung, Bewertung

(1) Je Prüfungsteil soll die schriftliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als eine Stunde dauern.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb eines Prüfungsfachs haben die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen das doppelte Gewicht. <sup>2</sup>Bei Ermittlung der Noten je Prüfungsteil zählen die Leistungen in den Fächern „Grundlagen des Steuerrechts“ und „Automatisierte Datenverarbeitung“ je zweifach.

## Abschnitt II

Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin  
Besamungswesen

## § 11

## Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlußprüfung in einem der Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin oder Tierwirt/Tierwirtin bestanden hat,
2. den erfolgreichen Besuch einer mindestens einjährigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Agrarbereich nachweist und
3. im Rahmen der dreijährigen Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens zwei Jahre als Besamungsbeauftragter (§ 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 11 Tierzuchtgesetz) tätig gewesen ist.

## § 12

## Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: Grundlagen der Besamung
  - 1.1 Anatomie und Physiologie
  - 1.2 Labortechnik
  - 1.3 Sameneinführung
  - 1.4 Allgemeine und spezielle Hygiene
  - 1.5 Spezielle Biotechniken
2. Prüfungsteil: Tierzucht
  - 2.1 Besamungszucht
  - 2.2 Fütterung und Haltung
  - 2.3 Betriebswirtschaft
  - 2.4 Organisation der Tierzucht und der Besamung
3. Prüfungsteil: Fruchtbarkeit und Besamungsservice
  - 3.1 Management der Fruchtbarkeit
  - 3.2 Fruchtbarkeitsprophylaxe; Trächtigkeitsuntersuchung in ihrer Bedeutung für die Besamungstauglichkeit
  - 3.3 Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeiterführung
4. Prüfungsteil: Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen
  - 4.1 Rechtskunde für die Tierzucht und Besamung
  - 4.2 Arbeitsrecht
  - 4.3 Versicherungs- und Steuerwesen.

## § 13

## Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Grundlagen der Besamung“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Anatomie und Physiologie“
  - Allgemeine und spezielle Anatomie und Physiologie bei Rind und Schwein mit Betonung des hormonellen Regelkreises und der Veränderungen während der Trächtigkeit
- 1.2 Prüfungsfach „Labortechnik“
  - Entnahme, Beurteilung und Verarbeitung des Samens bei Rind und Schwein
- 1.3 Prüfungsfach „Sameneinführung“
  - Vorprüfung (Vorbericht und Voruntersuchung)
  - Hygiene der Sameneinführung, Beachtung des optimalen Besamungszeitpunktes, Samenbehandlung, Besamungstechnik
  - Aufzeichnungen und Schriftverkehr
- 1.4 Prüfungsfach „Allgemeine und spezielle Hygiene“
  - Begriffsbestimmungen, Übersicht über Teilbereiche, Hygienemaßnahmen im Arbeitsbereich
  - Gesundheit, Erkrankungen (Ursachen, Merkmale, Maßnahmen)
  - Seuchen (Ursachen, Erscheinungsformen, Maßnahmen)
- 1.5 Prüfungsfach „Spezielle Biotechniken“
  - Bedeutung, Begriffsbestimmungen, Reproduktionsplanung
  - Embryotransfer
  - Geschlechtsdeterminierung.

(2) Im Prüfungsteil „Tierzucht“ kann geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Besamungszucht“
  - Wirtschaftliche Bedeutung der Tierzucht, Genetik, Tierbeurteilung
  - Besamungszuchtprogramm Rind
  - Besamungszuchtprogramm Schwein
- 2.2 Prüfungsfach „Fütterung und Haltung“
  - nährstoff- und leistungsgerechte Fütterung, Einfluß auf die Fruchtbarkeit
  - Einfluß der Haltung auf die Fruchtbarkeit, Stallformen, Stallbau
- 2.3 Prüfungsfach „Betriebswirtschaft“
  - Wirtschaftlichkeit der Besamung, Kriterien
- 2.4 Prüfungsfach „Organisation der Tierzucht und Besamung“
  - Formen, Organisationen und Träger der Rinder- und Schweinezucht sowie Besamung
  - Förderungsprogramme des Staates.

(3) Im Prüfungsteil „Fruchtbarkeit und Besamungsservice“ kann geprüft werden:

- 3.1 Prüfungsfach „Management der Fruchtbarkeit“
  - Maßstäbe der Fruchtbarkeit

- Feststellung und Bewertung der Fruchtbarkeit
- Aufgaben der an der Besamung Beteiligten
- Unterweisung des Tierhalters

3.2 Prüfungsfach „Fruchtbarkeitsprophylaxe; Trächtigkeitsuntersuchung in ihrer Bedeutung für die Besamungstauglichkeit“

- Maßnahmen vor, während und nach der Geburt
- Fruchtbarkeitssicherungsbetreuung, Fertilitätsdienst
- Sterilitätsformen und Trächtigkeitsuntersuchungen bei Rind und Schwein

3.3 Prüfungsfach „Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeiterführung“

- Aufklärung und Werbung, Kundenbetreuung
- Organisation des Außendienstes
- Mitarbeiterführung, partnerschaftliches Verhalten
- Aus- und Weiterbildung.

(4) Im Prüfungsteil „Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen“ kann geprüft werden:

4.1 Prüfungsfach „Rechtskunde für Tierzucht und Besamung“

- Tierzuchtrecht
- Tierseuchenrecht
- Futtermittelrecht
- Tierschutzrecht

4.2 Prüfungsfach „Arbeitsrecht“

- Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht
- Arbeitszeit- und Urlaubsrecht
- Arbeitsschutzrecht und Arbeitsgerichtsverfahren

4.3 Prüfungsfach „Versicherungs- und Steuerwesen“

- Haftpflichtversicherung
- Sozialversicherung, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung
- Tierversicherung
- Steuerarten und Besteuerungsverfahren.

## § 14

## Durchführung der Prüfung

(1) Je Prüfungsteil soll die schriftliche Prüfung nicht länger als drei Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) <sup>1</sup>In den Prüfungsfächern nach § 13

- 1.2 Labortechnik,
  - 2.1 Besamungszucht,
  - 2.2 Fütterung und Haltung und
- 3.2 Fruchtbarkeitsprophylaxe; Trächtigkeitsuntersuchung in ihrer Bedeutung für die Besamungstauglichkeit

wird die schriftliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt, die je Prüfungsfach nicht länger als 30 Minuten dauern soll. <sup>2</sup>Die Dauer der schriftlichen Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil verringert sich entsprechend.

## Abschnitt III

Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin  
Leistungs- und Qualitätsprüfungen  
in der Tierproduktion

## § 15

## Zulassung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlußprüfung in einem der Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin oder Tierwirt/Tierwirtin bestanden hat,
2. den erfolgreichen Besuch einer mindestens einjährigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Agrarbereich nachweist und
3. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens drei Jahre im Bereich Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion tätig gewesen ist.

(2) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 oder eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird zugelassen, wenn eine zusätzliche mindestens sechsjährige Tätigkeit im Bereich nach Absatz 1 Nr. 3 nachgewiesen ist.

## § 16

## Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: Grundlagen der tierischen Erzeugung
  - 1.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung
  - 1.2 Vererbungslehre und Zuchtwertprüfung
  - 1.3 Angewandte Züchtung und Zuchtauswahl
  - 1.4 Tiergesundheit, Tierproduktion und Umwelt
  - 1.5 Organisationen in der tierischen Erzeugung
2. Prüfungsteil: Fütterung und Haltung
  - 2.1 Futterbau und Futterkonservierung
  - 2.2 Tierernährung, Beurteilung und Einsatz von Futtermitteln
  - 2.3 Futterplanung und Futterrationen
  - 2.4 Haltungssysteme und -systeme, Stalleinrichtungen
3. Prüfungsteil: Erzeugung, Leistungs- und Qualitätsprüfungen
  - 3.1 Gewinnung tierischer Produkte
  - 3.2 Milchqualität und Fleischqualität
  - 3.3 Erfolgskontrolle, Technik der Leistungsermittlung
  - 3.4 Praktische Durchführung der Leistungsprüfungen
  - 3.5 Grundlagen der Untersuchungsverfahren nach der Milchgüterverordnung
  - 3.6 Qualitätssicherung
4. Prüfungsteil: Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen
  - 4.1 Tierzucht-, Tierseuchen- und Futtermittelrecht
  - 4.2 Rechtliche Grundlagen der Milch- und Fleischherzeugung
  - 4.3 Grundlagen des Arbeitsrechts und des Versicherungswesens.

## § 17

## Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Grundlagen der tierischen Erzeugung“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Volkswirtschaftliche Bedeutung“
  - Naturalleistungen und Wertschöpfungen der tierischen Erzeugung
  - Bedarfsdeckung
  - Stellung der tierischen Erzeugung im Betrieb
  - Tierproduktion und Vermarktung
- 1.2 Prüfungsfach „Vererbungslehre und Zuchtwertprüfung“
  - Grundlagen der Zucht einschließlich Reinzucht und Kreuzung
  - Eigenleistungs- und Nachkommenprüfung
  - Zuchtwertprüfverfahren auf Milch- und Fleischleistung, Fruchtbarkeit
- 1.3 Prüfungsfach „Angewandte Züchtung und Zuchtauswahl“
  - Zuchtziele, Zuchtprogramme
  - Zuchtauslese aufgrund von Leistungs- und Zuchtwertprüfungsergebnissen
  - Tierbeurteilung
- 1.4 Prüfungsfach „Tiergesundheit, Tierproduktion und Umwelt“
  - wichtigste Tierseuchen und Tierkrankheiten, Vorbeugung
  - Tierhygiene bei Rind und Schwein
  - Tiergesundheitsdienst
  - Probleme der Intensivtierhaltung
  - Tierschutz
  - Umweltschutz
- 1.5 Prüfungsfach „Organisationen in der tierischen Erzeugung“
  - Züchtervereinigungen
  - Organisationen für Leistungs- und Qualitätsprüfungen
  - Erzeugerringe und Erzeugergemeinschaften
  - Förderung in der Tierproduktion und in der Vermarktung.

(2) Im Prüfungsteil „Fütterung und Haltung“ kann geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Futterbau und Futterkonservierung“
  - Wirtschaftseigenes Futter
  - Futterwerbung und -konservierung
  - Grünlandnutzung, insbesondere Weide
- 2.2 Prüfungsfach „Tierernährung, Beurteilung und Einsatz von Futtermitteln“
  - Energiebedarf, leistungsgerechte Fütterung, Futterbeurteilung
  - Inhaltsstoffe und Preiswürdigkeit von Futtermitteln und Mineralstoffmischungen
  - Futterzusatzstoffe
  - Futtermitteluntersuchungen
- 2.3 Prüfungsfach „Futterplanung und Futterrationen“
  - Nutzungsbezogene Futterplanung nach Menge und Qualität
  - Futterrationen
  - Fütterungstechnik, Verfahren der Futterdosierung

- 2.4 Prüfungsfach „Haltungsformen und -systeme, Stalleinrichtungen“
- Formen der Nutztierhaltung
  - Bestandsführung und Haltungssysteme
  - tiergerechte Aufstallung.

(3) Im Prüfungsteil „Erzeugung, Leistungs- und Qualitätsprüfungen“ kann geprüft werden:

- 3.1 Prüfungsfach „Gewinnung tierischer Produkte“
- Erzeugung und Gewinnung von Qualitätsmilch, Funktion und Einsatz der Melkmaschine, Milchkühlung
  - Qualitätsfleischerzeugung
  - Bestimmung des Mastendzeitpunkts
  - Vorbereitung zur Vermarktung beziehungsweise zur Schlachtung
  - Ferkelerzeugung
- 3.2 Prüfungsfach „Milchqualität und Fleischqualität“
- Milchinhaltstoffe und ihre wirtschaftliche Bedeutung
  - Qualitätsbezahlung der Milch
  - Qualitätskriterien beim Fleisch, Handelsklassen, Lebend- und Geschlachtetvermarktung
- 3.3 Prüfungsfach „Erfolgskontrolle, Technik der Leistungsermittlung“
- Erfassung von Grunddaten tierischer Leistungen
  - Datenaufbereitung und Auswertung
  - Wirtschaftlichkeitskontrolle hinsichtlich Aufwand und Ertrag
  - Wertung von Leistungsergebnissen
- 3.4 Prüfungsfach „Praktische Durchführung der Leistungsprüfungen“
- Datenerfassung und Identitätssicherung, Einsatz und Pflege der entsprechenden Geräte
  - Methode und Durchführung der in Bayern angewandten Zucht-, Milch- und Fleischleistungsprüfungen
- 3.5 Prüfungsfach „Grundlagen der Untersuchungsverfahren nach der Milchgüterverordnung“
- biologische und untersuchungstechnische Grundlagen für die Bestimmung der bakteriologischen Beschaffenheit, der Keimzahl, des Zellgehalts und des Hemmstoffgehalts der Milch
  - Grundlagen der Güteklasseneinteilung der Milch einschließlich Gütebewertung
- 3.6 Prüfungsfach „Qualitätssicherung“
- Programme zur Erhaltung der Gesundheit der Tierbestände und zur Sicherung der Qualität der Produkte.
- (4) Im Prüfungsteil „Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen“ kann geprüft werden:
- 4.1 Prüfungsfach „Tierzucht-, Tierseuchen- und Futtermittelrecht“
- Tierzuchtrecht
  - Tierseuchenrecht
  - Futtermittelrecht

- 4.2 Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen der Milch- und Fleischerzeugung“
- Milch- und Fettgesetz
  - Milchgüterverordnung
  - Vieh- und Fleischgesetz und einschlägige Durchführungsverordnungen
  - Tierschutzrecht

- 4.3 Prüfungsfach „Grundlagen des Arbeitsrechts und Versicherungswesen“
- Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht
  - Arbeitszeit- und Urlaubsrecht
  - Arbeitsschutz, Arbeitsgerichtsverfahren
  - Sozialversicherung, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung
  - Haftpflichtversicherung
  - Tierversicherung
  - Ertragsschadenversicherung.

#### § 18

##### Durchführung der Prüfung

(1) Je Prüfungsteil soll die schriftliche Prüfung nicht länger als drei Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) <sup>1</sup>In den Prüfungsfächern nach § 17

- 1.3 Angewandte Züchtung und Zuchtauswahl,  
2.2 Tierernährung, Beurteilung und Einsatz von Futtermitteln,  
3.1 Gewinnung tierischer Produkte und  
3.4 Praktische Durchführung der Leistungsprüfungen

wird die schriftliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt, die je Prüfungsfach nicht länger als 30 Minuten dauern soll. <sup>2</sup>Die Dauer der schriftlichen Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil verringert sich entsprechend.

#### Abschnitt IV

##### Fachwirt und Fachwirtin Naturschutz und Landschaftspflege

#### § 19

##### Zulassung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Abschlußprüfung in einem der Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Forstwirt/Forstwirtin, Winzer/Winzerin oder Revierjäger/Revierjägerin bestanden hat.

(2) Der Fortbildungslehrgang zum Fachwirt und zur Fachwirtin „Naturschutz und Landschaftspflege“ wird abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nach gemeinsamen Richtlinien der Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen durchgeführt.

#### § 20

##### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: Allgemeine Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - 1.1 Biotische und abiotische Faktoren im Naturhaushalt
  - 1.2 Struktur und Funktion von Ökosystemen
  - 1.3 Naturräume und natur- und kulturbetonte Ökosysteme Bayerns
2. Prüfungsteil: Fachliche Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - 2.1 Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume
  - 2.2 Schutzgebiete
  - 2.3 Naturschutzfachliche Kartierungen, Programme und Pläne
3. Prüfungsteil: Technik und Arbeit
  - 3.1 Grundsätze landschaftspflegerischer Maßnahmen
  - 3.2 Material, Technik und Methoden landschaftspflegerischer Maßnahmen
  - 3.3 Organisation des Ablaufs und der Ausführung landschaftspflegerischer Maßnahmen
4. Prüfungsteil: Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen einschließlich Förderung
  - 4.1 Organisation und Rechtsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - 4.2 Grundsätze des Arbeitsrechts, Versicherungswesens und Steuerrechts
  - 4.3 Förderprogramme und Zuständigkeiten.

## § 21

## Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Allgemeine Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Biotische und abiotische Faktoren im Naturhaushalt“
  - Boden, Wasser, Luft
  - Pflanzen und Tiere
  - wesentliche Gefährdungsursachen der natürlichen Lebensgrundlagen
- 1.2 Prüfungsfach „Struktur und Funktion von Ökosystemen“
  - Bestandteile von Ökosystemen und ihr Zusammenwirken
  - Nährstoff- und Energiekreisläufe
  - Vernetzung, Verinselung
- 1.3 Prüfungsfach „Naturräume und natur- und kulturbetonte Ökosysteme Bayerns“
  - Entstehungsgeschichte
  - Charakteristik.

(2) Im Prüfungsteil „Fachliche Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ kann geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume“
  - Verbreitung, Gefährdung und Sicherung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften
    - Mager- und Trockenstandorte
    - Naß- und Feuchtflächen, Gewässer und Gewässerränder
    - Feldraine, Wegränder und Randstreifen
    - Hecken- und Gehölzbestände, Waldränder
    - Streuobstbestände, Steinriegel, Trockenmauern
    - Sukzessionsflächen und Abbaustellen

- 2.2 Prüfungsfach „Schutzgebiete“
  - Schutzgebietstypen
  - Abgrenzungskriterien
  - Verordnungsinhalte
  - Pflegevorgaben
- 2.3 Prüfungsfach „Naturschutzfachliche Kartierungen, Programme und Pläne“
  - Biotopkartierung, Artenschutzkartierungen
  - Arten- und Biotopschutzprogramm
  - Landschaftspflegekonzept Bayern
  - Landschaftspläne der Gemeinden
  - landschaftspflegerische Begleitpläne
  - Pflege- und Entwicklungspläne für Schutzgebiete.

(3) Im Prüfungsteil „Technik und Arbeit“ kann geprüft werden:

- 3.1 Prüfungsfach „Grundsätze landschaftspflegerischer Maßnahmen“
  - Notwendigkeit, Art und Umfang der Pflege
  - Erhaltung, Verbesserung und Neuschaffung von Lebensräumen
- 3.2 Prüfungsfach „Material, Technik und Methoden landschaftspflegerischer Maßnahmen“
  - Normen und technische Regelwerke
  - Pflanzzeiten, Lagern von Pflanzgut
  - Pflanzarbeiten, Schnitt und Verpflanzen
  - Ansaatarbeiten, Mischungen und Zeitpunkt
  - Pflegearbeiten, Art und Zeitpunkt
  - Verwertung von Grüngut, Kompostierung
  - Schutz- und Sicherungsmaßnahmen
  - Maschinen, Geräte und deren Einsatz
- 3.3 Prüfungsfach „Organisation des Ablaufs und der Ausführung landschaftspflegerischer Maßnahmen“
  - Kosten
  - Vertragsinhalte
  - Arbeitsplanung und -organisation
  - Vergabe und Vergabebedingungen (insbesondere VOB), Abnahme, Gewährleistung.

(4) Im Prüfungsteil „Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen einschließlich Förderung“ kann geprüft werden:

- 4.1 Prüfungsfach „Organisation und Rechtsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“
  - Organisation der einschlägigen staatlichen und privatrechtlichen Einrichtungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft
  - Rechtsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - Wasserrecht
  - Flurbereinigungsrecht
  - Forstrecht
  - Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft
  - Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht
- 4.2 Prüfungsfach „Grundsätze des Arbeitsrechts, Versicherungswesens und Steuerrechts“
  - Tarifrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitsschutz
  - Sozial-, Haftpflicht- und Sachversicherungen
  - Steuerrecht

- 4.3 Prüfungsfach „Förderprogramme und Zuständigkeiten“
- Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - Förderprogramme der Land- und Forstwirtschaft
  - sonstige Förderprogramme.

## § 22

## Durchführung der Prüfung

(1) Je Prüfungsteil soll die schriftliche Prüfung nicht länger als drei Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) <sup>1</sup>In den Prüfungsfächern nach § 21

- 2.1 Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume,  
3.1 Grundsätze landschaftspflegerischer Maßnahmen und  
3.2 Material, Technik und Methoden landschaftspflegerischer Maßnahmen
- entfällt die schriftliche Prüfung; die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Prüfungsteil verringert sich entsprechend. <sup>2</sup>Die Prüfungsfächer 2.1 und 3.1 werden unbeschadet der gesonderten Benotung gemeinsam anhand eines konkreten Objekts mündlich geprüft; den Prüflingen ist eine Orientierungs- und Vorbereitungszeit von 60 Minuten einzuräumen, die Prüfung selbst soll nicht länger als 30 Minuten dauern. <sup>3</sup>Im Prüfungsfach 3.2 wird eine praktische Prüfung durchgeführt, die aus zwei Aufgaben besteht und nicht länger als 60 Minuten dauern soll.

## Abschnitt V

Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin  
Golfplatzpflege – Greenkeeper –

## § 23

## Zulassung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
1. die Abschlußprüfung in einem der Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Forstwirt/Forstwirtin oder Winzer/Winzerin bestanden hat und
  2. mindestens drei Jahre in einem Ausbildungsberuf nach Nummer 1 oder in der Golfplatzpflege tätig gewesen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 können bis 31. Dezember 1998 auch Personen zugelassen werden, die mindestens sechs Spielzeiten in der Golfplatzpflege tätig waren und den Sachkundenachweis – Pflanzenschutz besitzen.

## § 24

## Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: Der Golfplatz als Sport- und Spielfläche und als landschaftsgestaltendes Element
  - 1.1 Anforderungen an einen Golfplatz
  - 1.2 Ökologische und rechtliche Grundlagen

2. Prüfungsteil: Golfplatzpflege
  - 2.1 Pflegemaßnahmen
  - 2.2 Einsatz und Wartung von Maschinen und Geräten
3. Prüfungsteil: Platzmanagement
  - 3.1 Golfplatz und Spielbetrieb
  - 3.2 Arbeitsorganisation und Betriebsführung.

## § 25

## Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Der Golfplatz als Sport- und Spielfläche und als landschaftsgestaltendes Element“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Anforderungen an einen Golfplatz“
  - Bodenaufbau, -eigenschaften und -verbesserungsmaßnahmen
  - standort- und nutzungsgerechte Bepflanzung
  - Wege- und Gewässerbau
- 1.2 Prüfungsfach „Ökologische und rechtliche Grundlagen“
  - ökologische Zusammenhänge
  - Baurecht (Auflagen, landschaftspflegerische Begleitpläne)
  - Umweltrecht (Naturschutz-, Abfall- und Wasserrecht)
  - Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht.

(2) Im Prüfungsteil „Golfplatzpflege“ kann geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Pflegetmaßnahmen“
  - nutzungs- und umweltgerechte
  - Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sowie Regenerationsmaßnahmen
  - Stauden- und Gehölzpflege
  - Pflanzenernährung
  - Pflanzenschutzmaßnahmen
- 2.2 Prüfungsfach „Einsatz und Wartung von Geräten und Maschinen“
  - Antriebsmaschinen
  - Mäh- und Pflegegeräte
  - Beregnungsanlagen
  - Pflege- und Instandhaltung von Maschinen und Geräten
  - Arbeits- und Unfallschutz
  - Verkehrssicherheit und Versicherungsangelegenheiten.

(3) Im Prüfungsteil „Platzmanagement“ kann geprüft werden:

- 3.1 Prüfungsfach „Golfplatz und Spielbetrieb“
  - grundlegende Golf- und Platzregeln
  - Koordination von Pflege- und Spielbetrieb
  - Wettkampfvorbereitung
  - Maßnahmen zum Ausbau eines Golfplatzes
- 3.2 Prüfungsfach „Arbeitsorganisation und Betriebsführung“
  - Grundfragen der Betriebsorganisation
  - Mitarbeiterführung
  - Kostenrechnung (Betriebsabrechnung und Kalkulation)
  - Arbeits- und Sozialrecht.

## § 26

## Durchführung der Prüfung

<sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung soll je Prüfungsfach nicht länger als eine Stunde, die mündliche Prüfung je Prüfungsteil nicht länger als 30 Minuten dauern. <sup>2</sup>Im zweiten Prüfungsteil wird die schriftliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt, die einschließlich der ergänzenden mündlichen Prüfung insgesamt nicht länger als 150 Minuten dauern soll.

## Abschnitt VI

## Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Hufpflege

## § 27

## Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlußprüfung in einem der Ausbildungsberufe Pferdewirt/Pferdewirtin, Landwirt/Landwirtin oder Tierwirt/Tierwirtin bestanden hat und
2. bei der Tätigkeit in einem Ausbildungsberuf nach Nummer 1 vorrangig Pferde betreut hat.

## § 28

## Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: Anatomie des Bewegungsapparates, insbesondere des Hufs
  - 1.1 Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates des Pferdes mit Schwerpunkt Zehe und Huf, Gliedmaßenstellungen und Hufformen
  - 1.2 Erkrankungen des Bewegungsapparates des Pferdes und Bewegungsstörungen, soweit ihre Entstehung beziehungsweise Heilung durch Maßnahmen am Huf beeinflußt sind; Grenzen der Hufpflege
  - 1.3 Haltungs- und Fütterungsmaßnahmen
2. Prüfungsteil: Maßnahmen der Hufpflege und Behandlung des Hufs
  - 2.1 Hufzubereitung und Hufpflegearbeiten
  - 2.2 Hufzubereitung bei den verschiedenen Gliedmaßenstellungen, Hufformen und Bewegungsabläufen
  - 2.3 Maßnahmen der Hufpflege am kranken Huf
3. Prüfungsteil: Wirtschaft, Recht und Soziales
  - 3.1 Kostenkalkulation; Arbeitsorganisation
  - 3.2 Tierschutz- und Haftungsrecht, Rechtsgrundsätze für die Hufpflege
  - 3.3 Arbeits- und Sozialrecht.

## § 29

## Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Anatomie des Bewegungsapparates, insbesondere des Hufs“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates des Pferdes mit Schwerpunkt Zehe und Huf, Gliedmaßenstellungen und Hufformen“
  - Skelettaufbau
  - Anatomie des Hufs und der Zehe
  - Physiologie des Hufs
  - Gliedmaßenstellungen und ihre entsprechenden Hufformen
  - Verhalten der Gliedmaßen in der Bewegung
  - Entwicklung vom Fohlenhuf zum Huf des erwachsenen Pferdes
  - haltungsbedingte, nutzungsbedingte und genetisch bedingte Einflüsse auf den Huf

- 1.2 Prüfungsfach „Erkrankungen des Bewegungsapparates des Pferdes und Bewegungsstörungen, soweit ihre Entstehung beziehungsweise Heilung durch Maßnahmen am Huf beeinflußt sind; Grenzen der Hufpflege“
  - Merkmale, Ursachen, Maßnahmen bei krankhaften Hufen
  - Merkmale, Ursachen, Maßnahmen bei Bewegungsstörungen
  - Einflüsse von Haltung, Fütterung und Nutzung auf die Hufgesundheit
  - Grenzen der Hufpflege

- 1.3 Prüfungsfach „Haltungs- und Fütterungsmaßnahmen“
  - artgerechte Haltung- und Aufstallungsformen in den verschiedenen Altersgruppen
  - nährstoff- und leistungsgerechte Fütterung.

(2) Im Prüfungsteil „Maßnahmen der Hufpflege und der Behandlung des Hufs“ kann unter Berücksichtigung besonderer Unfallgefahren geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Hufzubereitung und Hufpflegearbeiten“
  - in Abhängigkeit von Alter, Haltung und Gebrauchszweck des Pferdes
- 2.2 Prüfungsfach „Hufzubereitung bei den verschiedenen Gliedmaßenstellungen, Hufformen und Bewegungsabläufen“
  - Erkennen der verschiedenen Gliedmaßenstellungen und Hufformen, Korrekturmaßnahmen
  - Erkennen des Verhaltens der Gliedmaßen in der Bewegung, Korrekturmaßnahmen
- 2.3 Prüfungsfach „Maßnahmen der Hufpflege am kranken Huf“
  - Erkennen krankhafter Veränderungen am Huf
  - Behandlungsmaßnahmen, Hufverbände.

(3) Im Prüfungsteil „Wirtschaft, Recht und Soziales“ kann geprüft werden:

- 3.1 Prüfungsfach „Kostenkalkulation; Arbeitsorganisation“
  - Kosten
  - Vertragsinhalte
  - zeitlicher Ablauf
  - Einsatz entsprechender Arbeitsmittel

### 3.2 Prüfungsfach „Tierschutz- und Haftungsrecht, Rechtsgrundsätze für die Hufpflege“

- Tierschutzgesetz, tierschutzgerechter Umgang mit Pferden bei der Hufpflege
- Gewährleistung
- Haftungs- und Versicherungsfragen
- rechtliche Abgrenzung der Hufpflege von anderen Tätigkeiten am Pferd

### 3.3 Prüfungsfach „Arbeits- und Sozialrecht“

- Sozialversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung und Unfallverhütung.

## § 30

### Durchführung der Prüfung

<sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung soll je Prüfungsfach nicht länger als eine Stunde, die mündliche Prüfung je Prüfungsteil nicht länger als 20 Minuten dauern. <sup>2</sup>Im zweiten Prüfungsteil wird die schriftliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt, die einschließlich der ergänzenden mündlichen Prüfung insgesamt nicht länger als 150 Minuten dauern soll.

## Dritter Teil

### Schlußvorschriften

## § 31

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Rechnungswesen (VFprFR – BayRS 7803–23–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 817),
2. Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Besamungswesen (VFprFB – BayRS 7803–26–E), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 817),
3. Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion (VFprFT – BayRS 7803–28–E), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 817),
4. Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt und zur Fachwirtin – Naturschutz und Landschaftspflege – (VFprFNL) vom 1. Juli 1991 (GVBl S. 250, BayRS 7803–30–E), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 817),
5. Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper – (VFprFG) vom 16. April 1993 (GVBl S. 362, BayRS 7803–31–E), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 817),
6. Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Hufpflege vom 23. Juni 1995 (GVBl S. 340, BayRS 7803–32–E).

München, den 18. Juli 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2013-1-2-F

## Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 19. Juli 1996

Auf Grund von Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 18. Juli 1995 (GVBl S. 454, ber. S. 816, BayRS 2013-1-2-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird das Alphabetische Stichwortverzeichnis wie folgt geändert:

a) Buchstabe A:

Nach der Angabe „Alten- und Familienpflegegesetz 3.III.2/“ wird die Angabe „Anhörungsverfahren 5.II.5/2“ eingefügt.

b) Buchstabe G:

Die Angabe „Gaststättenrecht 5.III.8/“ erhält folgende Fassung:  
„Gaststättenrecht 5.III.7/“

c) Buchstabe K:

Vor der Angabe „Katasterwesen 4.II.1/“ wird die Angabe „Kaminkehrerwesen 2.IV.8/“ eingefügt.

d) Buchstabe R:

Nach der Angabe „Röntgenverordnung 7.II.13/“ wird die Angabe „Rückforderung von Zuwendungen etc. 1.I.9/“ angefügt.

e) Buchstabe S:

Die Angabe „Spielfilme für Schulveranstaltungen 3.II.2/“ wird durch die Angabe „Spielfilme für Schulfilmveranstaltungen 3.II.2/“ ersetzt.

f) Buchstaben Sch:

Nach der Angabe „Schmalspurbahnen 5.II.3/“ wird die Angabe „Schornsteinfegergesetz, -verordnung 2.IV.8/“ eingefügt.

g) Buchstabe T:

Nach der Angabe „Tierschutzgesetz 7.IX.9/“ wird die Angabe „Tierseuchenrecht 7.IX.11/“ eingefügt.

2. Im Abürzungsverzeichnis wird nach der Angabe „SchankV Schankanlagenverordnung“ die Angabe „SchfG, SchfV Schornsteinfegergesetz, -verordnung“ eingefügt.

3. Nach der Lfd. Nr. 1.I.8/ wird folgende Lfd. Nr. 1.I.9/ eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

1.I.9/

Aufhebung eines Zuwendungs- bzw. Subventionsbescheids einschließlich Rückforderung der Beträge gem. Art. 48, 49 BayVwVfG, Art. 44a BayHO oder anderen Rechtsvorschriften

30 bis 5 000

Die Kostenerhebung unterbleibt, soweit der Zuwendungs- bzw. Subventionsempfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids bzw. die Rückforderung der Beträge nicht zu vertreten hat.“

4. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.47 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

1.47 Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte

1.47.1 zum Zweck der Veröffentlichung

5 je Bauvorhaben,  
mindestens 50 DM

1.47.2 für andere Zwecke

1 bis 5  
je Bauvorhaben,  
mindestens 10 DM “

b) Die Tarif-Stelle 4.3 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.3		Führt die fachkundige Stelle der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung wasserwirtschaftliche Prüfungen als Sachverständige durch, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 ermäßigte – Gebühr um 10 v.H.“	

c) Nach der Tarif-Stelle 4.3 wird folgende Tarif-Stelle 4.4 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.4		Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung Prüfungen durch die eigenen Gesundheits- bzw. Veterinärämter als Sachverständige durch, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 ermäßigte – Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24, 1.25, 1.35, 1.41 und 1.42 um 10 v.H.“	

5. Nach der Lfd. Nr. 2.IV.7/ wird folgende Lfd. Nr. 2.IV.8/ angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

**2.IV.8/**

Schornsteinfegergesetz,  
Schornsteinfegerverordnung:

1	Maßnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 2 SchfG	50 bis 400
2	Eintragung nach § 4 Abs. 1 SchfG	100
3	Bestellung	
3.1	nach § 5 Abs. 1 SchfG	1 000
3.2	auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	100
3.3	bei Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 Abs. 1 SchfG in Verbindung mit § 12 SchfV	250
	Im Fall der Tarif-Stelle 3.1 sind damit in Zusammenhang stehende Kehrbezirksbegutachtungen gebührenfrei. Es werden nur die Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
4	Aufhebung der probeweisen Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG	100 bis 550
	Die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SchfG in Verbindung mit § 13 SchfV durchzuführenden Kehrbezirksbegutachtungen sind gebührenfrei. Es werden nur die Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SchfG).	
5	Rücknahme oder Widerruf bzw. Aufhebung der Bestellung	
5.1	in den Fällen des § 11 Abs. 1, 2 und 5 SchfG	40 bis 700
5.2	in den Fällen des § 11 Abs. 3 SchfG	kostenfrei
6	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 3 SchfG	80 bis 200
7	Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG	100

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8		Erlaß eines Leistungsbescheids nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SchfG	9 bis 300
9		Aufsichtliche Kehrbezirksüberprüfungen nach § 26 Abs. 2 SchfG:	
9.1		Wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden	kostenfrei
9.2		Sonst	200 bis 800
10		Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 SchfG	25 bis 400
11		Einstweilige Berufsuntersagung einschließlich der Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Sätze 1 und 3 SchfG	150 bis 250
12		Streichung aus der Bewerberliste nach § 3 SchfV	25 bis 250
13		Wiedereintragung in die Bewerberliste:	
13.1		In den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1b SchfV	kostenfrei
13.2		Sonst	100
14		Ausgleich der Bewerberliste nach § 6 SchfV	kostenfrei
15		Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 12 Abs. 1 und 2 SchfV	100 bis 150
16		Kehrbuchüberprüfungen nach § 18 SchfV:	
16.1		Wenn keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen	kostenfrei
16.2		Sonst	70 bis 550 "

6. Die Lfd. Nr. 5.II.5/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

**5.II.5/**

**Allgemeines Eisenbahngesetz,  
Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes:**

1	Entscheidung nach § 6a Abs. 3 AEG	kostenfrei
2	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff AEG, § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes	
	für Herstellungskosten bis 5 Mio DM	3 v.T. der Herstellungskosten
	für weitere Herstellungskosten bis 20 Mio DM	1,5 v.T. der Herstellungskosten
	für weitere Herstellungskosten bis 100 Mio DM	0,5 v.T. der Herstellungskosten
	für weitere Herstellungskosten	0,1 v.T. der Herstellungskosten"

7. In der Lfd. Nr. 7.I.6/ werden die Tarif-Stellen 13 und 14 gestrichen. Tarif-Stelle 15 wird Tarif-Stelle 13.

8. Die Tarif-Nr. 7.IX.8/1 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>7.IX.8/</b>	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung	
	1.1	auf Grund eines Sammelantrags durch den Tierarzt	20 bis 100
	1.2	sonst	10 je Tierhalter“

9. Nach der Lfd. Nr. 7.IX.10/ wird folgende Lfd. Nr. 7.IX.11/ angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>7.IX.11/</b>		<b>Tierseuchenrecht:</b>	
	1	Kennzeichnung von Rindern nach § 19b einschließlich Zuteilung von Begleitpapieren nach § 24d Viehverkehrsverordnung sowie im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten	2 bis 10 je Ohrmarke, mindestens 20 DM
	2	Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 19d Viehverkehrsverordnung einschließlich im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten	2 bis 10 je Ohrmarke, mindestens 20 DM “

10. Die Tarif-Nr. 8.III.0/32 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>8.III.0/</b>	32	Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 oder Zulassung einer Ausnahme nach Art. 12 Abs. 3 BArtSchV:	
		Bei einem Wert je Exemplar	
		von                      bis in DM	
		0                              50	10
		51                             150	20
		151                            250	25
		251                            500	30
		501                            750	35
		751                            1 000	40
		1 001                        2 000	80
		2 001                        3 000	120
		darüber	150.
		Bei einem Sammelantrag auf Bescheinigungen bzw. Ausnahmegenehmigungen für Exemplare derselben Art wird einmal die volle Gebühr für den höchsten Wert erhoben, für die übrigen – soweit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht – 20 v.H. der Gebühr für den jeweiligen Wert.“	

11. Die Lfd. Nr. 8.IV.0/ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Tarif-Stelle 3 wird folgende Tarif-Stelle 4 eingefügt:

„4 Erhöhungen:

Wird die fachkundige Stelle der Kreisverwaltungsbehörde anstelle des Wasserwirtschaftsamts als Sachverständige tätig, erhöht sich die – gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3 ermäßigte – Gebühr nach der Tarif-Stelle 1 um 100 v.H. Dies gilt nicht für die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.4.“

b) Die bisherige Tarif-Stelle 4 wird Tarif-Stelle 5.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. § 1 Nr. 5 (Lfd. Nr. 2.IV.8/) mit Wirkung vom 1. Januar 1996,
2. § 1 Nr. 9 (Lfd. Nr. 7.IX.11/) mit Wirkung vom 28. Oktober 1995,
3. § 1 Nr. 10 (Tarif-Nr. 8.III.0/32) mit Wirkung vom 1. August 1995 und
4. § 1 Nr. 11 (Tarif-Nr. 8.IV.0/4) mit Wirkung vom 1. Januar 1996

in Kraft.

München, den 19. Juli 1996

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Erwin Huber, Staatsminister

2236-2-3-1-K

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur beruflichen Grundbildung  
in Bayern**

**Vom 16. Juli 1996**

Auf Grund des Art. 11 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl S. 153, BayRS 2236-2-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1993 (GVBl S. 842), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Buchbinder/Buchbinderin.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „, jedoch nicht im Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „den Ausbildungsberuf“ durch die Worte „die Ausbildungsberufe“ ersetzt und nach den Wörtern „Gärtner/Gärtnerin“ werden die Worte „und Florist/Floristin“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

München, den 16. Juli 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134